# 2. Spielsucht-Tagung

# Glücksspiel aus europa- und strafrechtlicher Sicht

27. März 2009

# Gliederung

#### **Einleitung und Problemstellung**

#### Glücksspiel zwischen Werbung und Verbot

- Die Strafbestimmung des § 168 StGB
- Strafbestimmungen im GISpG
- Zulässigkeit mehrfacher Bestrafung

#### Die Berücksichtigung von Spielsucht bei der Strafe

- Berücksichtigung bei verbotenem Glücksspiel
- Beschaffungs- und Begleitkriminalität als Herausforderung

## **Einleitung**

- Staatliche Beschränkungen zum Schutz der BürgerInnen
  - "Spielsucht darf nicht die soziale Sicherheit der Familien und der Kinder gefährden. Spielsucht zerstört auch Familien, indem unkontrolliert viel Zeit mit Glücksspielen zugebracht und mitunter viel Geld verloren wird." (ME-GISpG-Nov 2009, Seite 3)
  - Einnahmen für den Staat als Nebeneffekt
- "doppelgesichtige" Regelungen
  - "Doppelbödigkeit"?

#### Glücksspiel

§ 168. (1) Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Wer sich gewerbsmäßig an einem solchen Spiel beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Ketten- oder Pyramidenspiele

§ 168a. (1) Wer ein Gewinnerwartungssystem, dessen Teilnehmern gegen Einsatz ein Vermögensvorteil unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, daß diesem oder einem damit im Zusammenhang stehenden System unter den gleichen Bedingungen weitere Teilnehmer zugeführt werden, und bei dem die Erlangung des Vermögensvorteils ganz oder teilweise vom bedingungsgemäßen Verhalten jeweils weiterer Teilnehmer abhängt (Kettenoder Pyramidenspiel),

- 1. in Gang setzt oder veranstaltet oder
- 2. durch Zusammenkünfte, Prospekte oder auf eine andere zur Anwerbung vieler Teilnehmer geeignete Weise verbreitet oder
- 3. sonst die Verbreitung eines solchen Systems gewerbsmäßig fördert,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß das System bloß zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet wird oder bloß Einsätze geringen Wertes verlangt werden.

(2) Wer durch die Tat eine größere Zahl von Menschen schwer geschädigt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 1
  - Geschütztes Rechtsgut: fremdes Vermögen
    - Vermögensgefährdungsdelikt
    - Mit zusätzlicher Schutzfunktion zu Gunsten öffentlicher Interessen
  - Tathandlungen (alternativ)
    - Veranstalten von Glücksspiel oder
      - = Verschaffen einer Spielgelegenheit
    - Förderung einer Zusammenkunft zum Glücksspiel
      - = Unterstützung, zB durch Räume oder Werbung
    - Gewerbsmäßige Beteiligung an einem Glücksspiel
      - = Absicht, sich fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen (§ 70)

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 2
  - Glücksspiel (entspricht auch § 1 GlSpG)
    - Entgeltlicher Glücksvertrag iS von § 1267 ABGB
      - = erhoffter Vermögensvorteil als Gegenleistung für den eingesetzten Vermögenswert
      - = ohne dass dazu ein "spielerisches Verhalten" verlangt wird
      - "Freispiel" als nicht ausreichender Vermögensvorteil (strittig)
    - Gewinn/Verlust hängen ausschließlich oder überwiegend vom Zufall ab
      - Keine (überwiegenden) Geschicklichkeitsspiele (zB Schnapsen)
    - Wetten
      - Sofern damit nicht punktuell eine Meinungsverschiedenheit ausgetragen wird
  - Verbotenes Spiel

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 3
  - Glücksspiel
  - Verbotenes Spiel
    - Blankettstrafgesetz
    - Verweist pauschal auf Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften
    - Teleologische Reduktion dieser Bestimmungen auf die Zwecke des § 168 StGB
      - Nicht zB bei Spielverboten aus Gründen der Ruhestörung oder aus religiösen Gründen (Karfreitag)

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 4
  - Glücksspiel
  - Verbotenes Spiel
  - Ausnahmen (alternativ):
    - Spiel zu bloß gemeinnützigen Zwecken
      - zB bei Vereinsfesten oder Sportveranstaltungen
    - > Spiel zum bloßen Zeitvertreib und um geringe Beträge
      - Nicht für gewerbsmäßige Spieler
      - Objektive Beurteilung des geringen Betrages
        +/- 10 Euro (?)
        - Zulässigkeit der Summierung von Einzeleinsätzen ist strittig

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 5
  - Rechtfertigung
    - Für behördlich bewilligte Spiele oder
    - Spiele auf Grund gesetzlicher Konzessionen
    - Legalisierungswirkung von Genehmigungen in EU-Mitgliedsstaaten?
      - Stimmen für eine Legalisierungswirkung solcher Spiele mehren sich und sehen dies durch die Rsp des EuGH bestätigt
      - Dagegen kann eingewendet werden, dass die Standards für die Genehmigungserteilung nicht einheitlich sind (*Heine*)
      - Daher muss eine ausländische Konzession bestimmte Mindeststandards erfüllen, und die Kontrolle dieses Erfordernisses obliegt der nationalen Kontrolle
      - Unter diesen Prämissen ist es auch zulässig, die Werbung für ausländisches Glücksspiel iwS zu reglementieren

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB) 6
  - Verfolgungs- und Strafpraxis 2006
    - Anzeigen
      - 46 Fälle; 81 Personen (davon 25 Fremde)
      - Aufklärungsquote: 98 %
    - Gerichtliche Verurteilungen
      - 17 Personen (davon 6 Personen vorbestraft)
      - 4 Personen zu bedingter Geldstrafe
      - 13 Personen zu unbedingter Geldstrafe
      - Nahezu ausschließlich ≤ 180 Tagessätze

- Strafbares Glücksspiel (§ 52 GISpG) 1
  - Tathandlungen (Beispiele)
    - > Glückspielveranstaltungen entgegen den Vorschriften GISpG
    - Unberechtigte Veräußerung von Spielanteilen
    - Nichteinhaltung von Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glückspiels
    - Durchführung eines Glückspiels trotz Untersagung
    - Betreiben von Spielapparaten, die dem Glücksspielmonopol unterliegen

- Strafbares Glücksspiel (§ 52 GISpG) 2
  - Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis 22.000 €
  - Kumulationsprinzip des § 22 VStG und Geldsummenstrafsystem
    - Führen regelmäßig zu höheren Strafen als im gerichtlichen Strafrecht
  - Verbot mehrfacher Strafverfolgung
    - Materielle Subsidiarität
      - Zeitliches Zuvorkommen entscheidet
    - > In neuerer Zeit verstärkte Aufweichung
      - Entscheidend sind rechtliche Gesichtspunkte
      - Erleichtert mehrfache Strafverfolgung durch Gericht und Verwaltungsbehörden

# Gliederung

#### **Einleitung und Problemstellung**

#### Glücksspiel zwischen Werbung und Verbot

- Die Strafbestimmung des § 168 StGB
- Strafbestimmungen im GISpG
- Zulässigkeit mehrfacher Bestrafung

#### Die Berücksichtigung von Spielsucht bei der Strafe

- Berücksichtigung bei verbotenem Glücksspiel
- Beschaffungs- und Begleitkriminalität als Herausforderung

## Spielsucht und Strafbemessung

- Verbotenes Glücksspiel (§ 168 StGB)
  - Grundsätzlich keine Berücksichtigung in den Fällen des Abs 1 (Veranstalten und Fördern)
  - Gewerbsmäßige Teilnahme (Abs 2) könnte allerdings ihre Ursache in der Spielsucht haben
    - Verminderte Schuldfähigkeit (§ 11 StGB)
    - Mildernde Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung
    - Chancen begleitender Maßnahmen (§§ 51 f StGB) im Rahmen bedingter Strafnachsicht (§§ 43, 43a StGB) bzw der Diversion

## Spielsucht und Strafbemessung

- Begleit- und Beschaffungskriminalität
  - Spielsucht als Ursache müsste Berücksichtigung finden
    - Verminderte Schuldfähigkeit (§ 11 StGB)
    - Mildernde Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung
    - Chancen begleitender Maßnahmen (§§ 51 f StGB) im Rahmen bedingter Strafnachsicht (§§ 43, 43a StGB) bzw der Diversion
  - Problem findet zu wenig Beachtung
    - Es scheint bei der Justiz eher eine Tendenz der erschwerenden Berücksichtigung vorhanden zu sein
    - zB "Vertrauensbruch" als Straferschwerungsgrund
    - Parallele zu Berücksichtigung der Sucht im Rahmen der Beschaffungskriminalität zum Erwerb von Suchtmittel könnte/sollte angedacht werden

# Gliederung

#### **Einleitung und Problemstellung**

#### Glücksspiel zwischen Werbung und Verbot

- Die Strafbestimmung des § 168 StGB
- Strafbestimmungen im GISpG
- Zulässigkeit mehrfacher Bestrafung

#### Die Berücksichtigung von Spielsucht bei der Strafe

- Berücksichtigung bei verbotenem Glücksspiel
- Beschaffungs- und Begleitkriminalität als Herausforderung

#### Europarechtliche Komponente – 1

- Unter europarechtlichen Gesichtspunkten werden Glückspielsmonopole zT als bedenklich eingestuft
  - "Sie können nicht als Tätigkeiten angesehen werden, die wegen ihrer Schädlichkeit in allen Mitgliedstaaten verboten sind und im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht in die Nähe von Tätigkeiten gerückt werden können, die sie auf unerlaubte Erzeugnisse (wie zB Betäubungsmittel) beziehen" (stRsp des EuGH, zB Schindler Rn 32)
  - Sie sind daher unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungs-(Art 49 EG) und Niederlassungsfreiheit (Art 43 EG) zu beurteilen

- Europarechtliche Komponente 2
  - Unter europarechtlichen Gesichtspunkten werden Glückspielsmonopole zT als bedenklich eingestuft
  - Beschränkungen der EG-Grundfreiheiten können sich aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ergeben
    - Dazu gehören insbes der Schutz des Verbrauchers vor Spielsucht,
    - die Betrugsvorbeugung
    - die Vermeidung von Anreizen für die BürgerInnen zu überhöhten Ausgaben für die Spiele
    - die Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen.

- Europarechtliche Komponente 3
  - Unter europarechtlichen Gesichtspunkten werden Glückspielsmonopole zT als bedenklich eingestuft
  - Beschränkungen der EG-Grundfreiheiten können sich aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ergeben
  - Soweit EG-Richtlinien für die Regelung einer Sachfrage bestehen, fehlt es an der Erforderlichkeit eines Verbots des Glücksspiels
    - > zB zur Prävention von Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche

#### Nationale Komponente

- Zur Vermeidung der Förderung der Spielsucht gibt es keine EG-Richtlinien
- Der hinter der nationalen Reglementierung des Glücksspiels stehende Zweck der Vermeidung von Spielsucht fällt daher nicht in den unüberprüfbaren Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers und der Gerichte
- Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass es unbedingt das Strafrecht als letztes Mittel braucht, um diese Zwecke zu erreichen
- Es gibt hinreichenden Gestaltungsspielraum

## 2. Spielsucht-Tagung

# Glücksspiel aus europa- und strafrechtlicher Sicht

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit